

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), The Bazooka Companies, Inc.

Mit Beschluss vom 2. Februar 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten trägt.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 28. Dezember 2022 — R GmbH gegen Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck**  
**(Rechtssache C-790/22, Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck)**

(2023/C 94/28)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionswerberin:* R GmbH

*Belangte Behörde:* Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 14 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er einer Regelung bzw. einer Auslegung eines Mitgliedstaates entgegensteht, wonach Lebensmittel dann als für den menschlichen Verzehr ungeeignet anzusehen sind, wenn deren bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist, ohne dass die in Art. 14 Abs. 5 der obigen Verordnung genannten Gründe dafür, warum das Lebensmittel für den Verzehr durch den Menschen inakzeptabel geworden ist (eine durch Fremdstoffe oder auf andere Weise bewirkte Kontamination, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung), vorliegen müssen?

Für den Fall der Verneinung der ersten Frage:

2. Ist Art. 14 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung Nr. 178/2002 dahin auszulegen, dass von einem für den Verzehr durch den Menschen ungeeigneten Lebensmittel auszugehen ist, wenn das Lebensmittel bei bestimmungsgemäßigem Verzehr zu einer massiven (bei einem Durchschnittserwachsenen von 70 kg Körpergewicht fünffachen) Überschreitung eines von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit im Rahmen der Bewertung eines (im Lebensmittel enthaltenen) Lebensmittelzusatzstoffes als Wert der zulässigen täglichen Aufnahmemenge (Acceptable Daily Intake — ADI) angesehenen Wertes führt?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. 2002, L 31, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 2. Januar 2023 — X/Agrárminiszter**  
**(Rechtssache C-6/23 Baramlay) <sup>(1)</sup>**

(2023/C 94/29)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Kúria

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* X

*Beklagter:* Agrárminiszter